

Stadt Kempten (Allgäu)

2. Änderung des Bebauungsplans „Heisinger Straße“  
Nr. 709-2

für das Gebiet zwischen Autobahn A7 und der  
Kaufbeurer Strasse/Leubaser Strasse, beiderseits  
der Heisinger Strasse

- Teil I -

Planzeichnung  
Planzeichenerklärung  
Verfahrensvermerke  
Bebauungsplansatzung

02.12.2022  
14.12.2023

Vorentwurf

Inhaltsverzeichnis

<b>1 Planzeichnung .....</b>	<b>3</b>
<b>2 Planzeichenerklärung .....</b>	<b>3</b>
<b>2.1 Planungsrechtliche Festsetzungen .....</b>	<b>3</b>
<b>2.2 Nachrichtliche Übernahmen .....</b>	<b>3</b>
<b>2.3 Hinweise .....</b>	<b>3</b>
<b>3 Verfahrensvermerke .....</b>	<b>3</b>
<b>4 Bebauungsplansatzung .....</b>	<b>4</b>
<b>4.1 Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>4</b>
§ 1 Räumlicher Geltungsbereich .....	5
§ 2 Bestandteile der Satzung .....	5
§ 3 Außerkrafttreten von Bebauungsplänen .....	5
§ 4 Inkrafttreten des Bebauungsplans .....	5
<b>4.2 Planungsrechtliche Festsetzungen .....</b>	<b>6</b>
§ 5 Art der baulichen Nutzung .....	6
§ 6 Maß der baulichen Nutzung .....	6
§ 8 Abstandsflächen .....	7
§ 9 Stellplätze, Grundstückszufahrten .....	7
§ 10 Verkehrsflächen .....	7
§ 11 Ver- und Entsorgung .....	8
§ 12 Abfall- und Abwasserbeseitigung, Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser .....	8
§ 13 Ausgleichsflächen .....	8
§ 14 Grünordnung .....	9
<b>4.3 Örtliche Bauvorschriften .....</b>	<b>11</b>
§ 15 Dächer .....	11
§ 16 Einfriedungen .....	11
§ 18 Werbeanlagen .....	12

§ 19 Ordnungswidrigkeit.....	12
<b>4.4 Hinweise, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen</b>	<b>13</b>
Regelwerke.....	13
Wasser, Abwasser, Niederschlagswasser .....	13
Wild abfließendes Wasser / Starkregenereignisse / Überschwemmungsgebiete .....	13
Besonderer Artenschutz.....	14
Düngung und Baumfällungen .....	14

## **1 Planzeichnung**

siehe Planzeichnung

## **2 Planzeichenerklärung**

siehe Planzeichnung

### **2.1 Planungsrechtliche Festsetzungen**

siehe Planzeichnung

### **2.2 Nachrichtliche Übernahmen**

siehe Planzeichnung

### **2.3 Hinweise**

siehe Planzeichnung

## **3 Verfahrensvermerke**

siehe Planzeichnung

## **4 Bebauungsplansatzung**

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 des Baugesetzbuches die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Heisinger Straße“ für das Gebiet zwischen Autobahn A7 und der Kaufbeurer Strasse/Leubaser Strasse, beiderseits der Heisinger Strasse als Satzung.

### **4.1 Rechtsgrundlagen**

#### Baugesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221).

#### Baunutzungsverordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), die zuletzt durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) geändert worden ist.

#### Planzeichenverordnung

Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

#### Bayerische Bauordnung

Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist.

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Heisinger Straße“ mit einer Fläche von ca. 1,96 ha ergibt sich aus der Bebauungsplanzeichnung.

**§ 2 Bestandteile der Satzung**

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Heisinger Straße“ besteht aus der Bebauungsplanzeichnung mit Planzeichenerklärung, den Verfahrensvermerken sowie dem Textteil vom 23.11.2023. Der 2. Änderung des Bebauungsplans „Heisinger Straße“ wird die Begründung und Umweltbericht vom 23.11.2023 beigefügt, ohne deren Bestandteil zu sein.

**§ 3 Außerkrafttreten von Bebauungsplänen**

Mit Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans „Heisinger Straße“ treten im Geltungsbereich des Bebauungsplans die bisherigen Festsetzungen der Bebauungspläne „Heisinger Straße“ und „1. Änderung des Bebauungsplanes „Heisinger Straße“ außer Kraft.

**§ 4 Inkrafttreten des Bebauungsplans**

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Heisinger Straße“ tritt gemäß § 10 BauGB mit dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

## 4.2 Planungsrechtliche Festsetzungen

### § 5 Art der baulichen Nutzung

Die in der Planzeichnung mit GE gekennzeichneten Bereiche werden als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art und öffentliche Betriebe, Lagerhäuser und Lagerplätze
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Anlagen für sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind:

1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
2. Vergnügungsstätten, Bordellbetriebe und bordellähnliche Einrichtungen,
3. Tankstellen,
4. Einzelhandelsbetriebe,
5. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

### § 6 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl GRZ

Die in der Planzeichnung eingetragene Grundflächenzahl von 0,8 gilt als Höchstmaß.

Entsprechend § 19 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 BauNVO werden bei der Ermittlung der Grundflächen die versiegelten Flächen der Garagen, Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, mitgerechnet.

Überschreitungen der zulässigen Grundfläche in geringfügigem Ausmaß können in Einzelfällen ausnahmsweise genehmigt werden, wenn Zufahrten und Stellplätze so weit wie möglich wasserdurchlässig (s. § 9) gestaltet werden.

### Traufhöhe (TH) in m ü. NN als Höchstwert

Die Oberkante Erdgeschoss Rohfußboden (OK EG RFB) darf max. die in der Planzeichnung festgesetzte Höhe in m ü. NHN (DHHN 2016) betragen.

Unterer Bezugspunkt für die Gesamthöhe (GH) ist die in der Planzeichnung eingetragene Höhe in m ü. NHN (DHHN 2016). Oberer Bezugspunkt für die TH ist der höchste Punkt der Attika.

Die Traufhöhe (TH) bezieht sich auf den Schnittpunkt zwischen Außenkante Außenwand und Oberkante Dachhaut, gemessen von Oberkante des festgesetzten Erdgeschossrohfußbodens. Bei Baukörpern mit Flachdach gilt als oberer Messpunkt die Oberkante der Attika.

## **§ 7 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen**

### Bauweise

Im Plangebiet gilt die abweichende Bauweise, wonach die maximalen Gebäudelänge 50 m überschreiten darf.

### Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden in der Bebauungsplanzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt.

Die nicht überbaubaren Flächen sind als Grünfläche, bzw. als Zufahrts- und Zugangsflächen für Fahrzeuge und Fußgänger anzulegen. Die Grünfläche ist zu begrünen und gärtnerisch zu pflegen.

## **§ 8 Abstandsflächen**

Es gelten die Abstandsflächenregelungen des Art. 6 Absatz 5 Satz 1 Bayerische Bauordnung.

## **§ 9 Stellplätze, Grundstückszufahrten**

Es gilt die jeweils gültige Stellplatzsatzung der Stadt Kempten (Allgäu).

Stellplätze für PKW, Fahrgassen und Zufahrten zu wenig frequentierten Stellplätzen und Lagerflächen sind – soweit nicht die Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in den Untergrund besteht – mit wasserdurchlässigen Materialien (Schotterrasen, Rasenwaben-/ Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster) herzustellen.

Grundstückszufahrten sind nur im in der Planzeichnung festgelegten Bereich zulässig.

## **§ 10 Verkehrsflächen**

Entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen werden öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt.

### **§ 11 Ver- und Entsorgung**

Sämtliche Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen. Oberirdische Standorte sind mit dem Stadtplanungsamt der Stadt Kempten abzustimmen.

### **§ 12 Abfall- und Abwasserbeseitigung, Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser**

Aufgrund des nicht versickerungsfähigen Bodens muss das anfallende Niederschlagswasser gesammelt und in den Vorfluter eingeleitet werden. Die Bemessung des Regenrückhalterauges nach DWA-A117 ergibt ein gewähltes Volumen des Regenrückhalterauges von 90 m<sup>3</sup>.

Das gesammelte Niederschlagswasser ist gedrosselt über eine vorgeschaltete Anlage nach DWA-A 102/BWK-A3.2 mit max. 118,0 l/s in den Mühlenbach einzuleiten. Die erforderliche Sedimentationsoberfläche ASedi der vorgeschalteten Anlage muss mindestens 6,75 m<sup>2</sup> sein.

### **§ 13 Ausgleichsflächen**

Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB ist der Eingriff in Natur und Landschaft auszugleichen. Für die Kompensation des Eingriffs durch den Bebauungsplan ist ein Ausgleich von 22.742 Wertpunkten bereitzustellen. Der Ausgleich erfolgt auf einer internen und einer externen Ausgleichsfläche.

#### Ausgleichsfläche innerhalb des Geltungsbereiches

Innerhalb des Plangebiets ist ein Ausgleich durch Umwandlung von intensiv bewirtschafteten Äckern in artenreiches Extensivgrünland im Umfang von mind. 5.040 Wertpunkten zu erbringen.

Die Ausgleichsfläche befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches (Flur.Nr. 792, Gemarkung Sankt Mang, Stadt Kempten).

**Entwicklungsziel:** Artenreiches Extensivgrünland

#### **Herstellungsmaßnahmen:**

Ansaat von einer Frischwiese/ Fettwiese auf einer Fläche von 560 m<sup>2</sup>. Die Fläche ist vorzugsweise mit regionalem Saatgut aus einer Mähgutübertragung oder mit gebietseigenem Wildpflanzensaatgut (Herkunft: Südliches Alpenvorland, UG 17; Saatgutmischung: Anteil Blumen mind. 30%, Gräser max. 70%,) anzusäen.

#### **Fertigstellung- und Entwicklungsmaßnahmen:**

- Während der Aushagerungsphase (ca. erste 3 bis 5 Jahre) kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine intensive Schnittnutzung mit bis zu fünf Mähgängen erforderlich sein.
- Anschließend ist die Wiesenfläche nach erfolgter Bestandsentwicklung 2- bis 3-mal pro Jahr zu mähen, wobei die erste Mahd nicht vor Ende Juni erfolgen darf. Das Mähgut ist nach jedem Schnitt vollständig von der Fläche zu entfernen. Aufkommendes Springkraut ist mechanisch zu bekämpfen.

- Mulchung sowie die Ausbringung von organischen und mineralischen Düngemitteln, Reststoffen aus Agrargasanlagen sowie chemischen Pflanzenschutzmitteln auf der Ausgleichsfläche ist während der gesamten Entwicklungsperiode sowie nach Erreichen des Entwicklungsziels nicht zulässig.

#### Ausgleichsfläche außerhalb des Geltungsbereiches

Der Ausgleichbedarf in Höhe von mindestens 17.702 Wertpunkten ist außerhalb des Geltungsbereiches zu erbringen.

#### *Hinweis*

*Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren konkretisiert und festgelegt. Möglich wäre z. B. ein Ausgleich durch Umwandlung von 2.000 m<sup>2</sup> bislang intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen in artenreiches Extensivgrünland. Hierdurch könnte mit einem externen Ausgleichumfang von 18.000 Wertpunkten der Eingriff im Plangebiet vollständig ausgeglichen werden.*

## **§ 14 Grünordnung**

### Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Auf der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind zu mind. 60 % autochthone, standortgerechte Strauch, Gehölz- und Bodendecker zu pflanzen, die nachfolgende Anforderungen erfüllen:

- Pflanzenqualität verpflanzte Sträucher: Höhe 60 - 100 cm.
- Bäume: 2xv., h= 120 bis 250 cm, mit einem Abstand von mind. 1,5 m zur Straße

Die verbleibenden Restflächen sind als Wiesen- und Rasenflächen anzulegen. Für Rasenansaat sind möglichst artenreiche Saatgutmischungen mit hohem Kräuteranteil zu verwenden.

### Privatgrundstücke

Die Gebäude sind so anzuordnen, dass selbst bei notwendiger Umfahrungsmöglichkeit ein 3 m breiter Pflanzstreifen zu den Grundstücksgrenzen dauerhaft angelegt werden kann. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Zugänge und Zufahrten. Bei der Anlage von Stellplätzen zwischen Stellplätzen und Gebäude ein 1,5m breiter Pflanzstreifen anzulegen.

### Pflanzgebot Laubbäume

Je 8 Stellplätze ist ein Laubbaum 1. Ordnung zur Gliederung des Parkplatzes anzupflanzen. Im Nahbereich von Gebäuden können alternativ auch Bäume der Wuchsklasse 2 verwendet werden. Ausnahmsweise kann bei entsprechender Begründung auf die direkte Zuordnung verzichtet werden, wenn die betroffenen Bäume an anderer Stelle gepflanzt werden.

### Fassadenbegrünung

Ungegliederte fensterlose Fassaden ab 100 m<sup>2</sup> Fassadenfläche sind mit Kletterpflanzen oder Spaliergehölzen zu begrünen. Dafür können auch architektonische Hilfsmittel wie Spanndrähte oder -gitter verwendet werden. Hierzu ist pro angefangene 10 m Gebäudelänge ein Pflanzstreifen mit einer Pflanzbreite von mind. 2 m herzustellen. Die Fassadenbegrünung ist je nach Systemaufbau entsprechend anzulegen, dauerhaft zu unterhalten und gemäß nachfolgender Artenliste zu begrünen.

Artenliste Kletterpflanzen (Pflanzennamen bot. / dt.):

- Clematis paniculata Herbst-Waldrebe
- Clematis vitalb Waldrebe
- Hedera helix Gemeiner Efeu
- Humulus lupulus Hopfen
- Hydrangea petiolaris Kletterhortensie
- Parthenocissus tricuspidata Wilder Wein
- Polygonum aubertii Knöterich

Artenliste Spaliergehölze (Pflanzennamen bot. / dt.):

- Carpinus betulus Hainbuche
- Malus „Evereste“ Zier-Apfel

Pflanzenqualität: Spalier-Hochstamm 4x verpflanzt, Stammumfang (StU)  
18 - 20 cm

### Gehölzpflege

Sämtliche festgesetzte Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Ausgefallene Pflanzungen sind entsprechend den festgesetzten Pflanzenqualitäten und am vorgegebenen Standort zu ersetzen.

## 4.3 Örtliche Bauvorschriften

### § 15 Dächer

#### Dachmaterialien

Dachmaterialien aus Kupfer, Blei und Zink sind unter Beachtung der entsprechenden Vorkehrung bei der Versickerung zulässig. Grundsätzlich sind nur matte, nicht glänzende Oberflächen zu verwenden.

#### Dachbegrünung

Dachflächen sind, auch in Verbindung mit Solar- und Photovoltaikanlagen, extensiv zu begrünen.

#### Solarthermie-, Photovoltaikanlagen

Solar- und Photovoltaikanlagen sind möglichst in die Dachfläche oder in die Fassade zu integrieren.

Solar- und Photovoltaikanlagen sind bis zu einer Gesamtanlagenhöhe von 1,50 m aufgeständert zulässig.

Der Abstand der aufgeständerten Solarmodule zur Außenwand oder zum äußeren Dachabschluss / Attika muss mindestens der Höhe der Module entsprechen. Die Ausführung hat in geschlossener, harmonischer und symmetrischer Anordnung zu erfolgen.

#### *Hinweis*

*Gemäß Art. 44a BayBO sind Solar- und Photovoltaikanlagen in angemessener Auslegung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (mind. 1/3 der hierfür geeigneten Dachfläche) zu errichten und zu betreiben.*

### § 16 Einfriedungen

Einfriedungen sind innerhalb des Gewerbegebietes in Form von Hecken aus Laubgehölzen sowie aus Holz-, Stahlgitter und Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig. Unzulässig sind Einfriedungsmauern.

### § 17 Geländegestaltung und Stützmauern

#### Geländeänderungen

Das natürliche Gelände darf nur insoweit verändert werden, als dies zur ordnungsgemäßen Errichtung der Gebäude unumgänglich ist.

Dabei muss das Gelände an der Grundstücksgrenze ohne Höhenunterschied in das Nachbargelände bzw. in den öffentlichen Straßenraum übergehen. An- und Abböschungen sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen.

### Stützmauern

Stützmauern innerhalb der Gewerbegebietsflächen sind bis zu einer sichtbaren Höhe von 1,00 m zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 3,00 m bis zu den Grundstücksgrenzen aufweisen. Stützmauern entlang der Grundstücksgrenzen sind unzulässig. Ausnahmsweise können hier bei ungünstigem Geländeverlauf Stützmauern bis zu einer sichtbaren Höhe von maximal 1,00 m zugelassen werden.

### **§ 18 Werbeanlagen**

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Die zulässige maximale Anlagenhöhe beträgt 8,0 m gemessen von der Geländeoberkante bis Oberkante Werbeanlage. Je Grundstückszufahrt ist innerhalb der GE Fläche eine freistehende Werbeanlage und bis zu 4 Fahnenmasten bis zu einer Höhe von 6 m für Werbung zulässig.

Werbeanlagen als Dachaufbauten und Werbeanlagen an Fassaden die den Schnittpunkt "Wand-Dach" überschreiten sind unzulässig.

Werbeanlagen mit wechselndem, laufendem oder blinkendem Licht, Laserwerbung und Skybeamer sind unzulässig.

### **§ 19 Ordnungswidrigkeit**

Mit einer Geldstrafe von bis zu 500.000 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zu wider handelt (Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO).

## 4.4 Hinweise, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen

### **Regelwerke**

Die im Bebauungsplan erwähnten Regelwerke wie DIN, Stellplatzsatzung der Stadt Kempten (Allgäu), etc. können im Stadtplanungsamt im städtischen Verwaltungsgebäude Kronenstraße 8 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

### **Wasser, Abwasser, Niederschlagswasser**

Der Planungsbereich des Bebauungsplans liegt auf dem Flurstück Nr. 792, Gemarkung Sankt Mang der Stadt Kempten. Dieses Grundstück ist nach den Satzungen des KKV (WAS und EWS) erschlossen, tatsächlich jedoch nicht an die öffentlichen leitungsgebundenen Einrichtungen (Wasser und Kanal) angeschlossen. Es entsteht eine Anschlusspflicht, welche durch die Herstellung der Grundstückanschlüsse Wasser und Kanal erfüllt werden kann.

Das Niederschlagswasser wird entsprechend den Festsetzungen auf dem Grundstück gesammelt, nach Möglichkeit versickert und bei Bedarf in den Vorfluter im Norden eingeleitet. Ein entsprechendes Entwässerungskonzept für das Grundstück liegt für die derzeit geplante Nutzung vor.

### **Wild abfließendes Wasser / Starkregenereignisse / Überschwemmungsgebiete**

Gebäude können auch abseits von oberirdischen Gewässern vielfältigen Gefahren durch Wasser (Starkregen, Sturzfluten, hohe Grundwasserstände) ausgesetzt sein. So können überall eine Überflutung der Straßen bei Starkregenereignissen oder in Hanglagen Sturzfluten durch lokale Unwetterereignisse auftreten. Auch das Grundwasser kann in vielen Bereichen, nicht nur in den Talauen, höher ansteigen als bisher beobachtet.

Es wird empfohlen, Keller wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Lichtschächte sollten wasserdicht, Kellerabgänge und Kellerfenster sollten hochwassergeschützt ausgeführt werden. Auf das Merkblatt DWA-M 553 „Hochwassergepasstes Planen und Bauen“ wird verwiesen.

Darüber hinaus sollten insbesondere die Ergebnisse bzw. Erkenntnisse aus der von der Stadt Kempten beauftragten Starkregenuntersuchung herangezogen werden. Siehe hierzu:

<https://www.kempten.de/starkregenkarte-22273.html>

Es liegen derzeit keine Angaben über rechnerisch ermittelte Überschwemmungsgebiete oder gesicherte Erkenntnisse über tatsächlich in der Vergangenheit dort abgelaufene Hochwasser- bzw. Starkregenereignisse vor.

### **Besonderer Artenschutz**

Zum Schutz wassergebundener Insekten sind ggf. nur solche Photovoltaik-Module zulässig, die weniger als 6 % Licht reflektieren (je Solarglasseite 3 %). Zum Schutz nachtaktiver Insekten dürfen für die Außenbeleuchtung nur LED-Leuchtentypen mit geringem Anteil an blauem und ultraviolettem Licht verwendet werden. Bei den verwendeten Leuchten ist auf eine niedrige Lichtpunkthöhe zu achten, welche ab der Horizontalen möglichst wenig Licht nach oben abstrahlen (niedrige Upward Light Ratio bzw. Upper Light Output Ratio). In diesem Zusammenhang wird auf das BfN-Skript 543 - „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen - Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung“ verwiesen.

### **Düngung und Baumfällungen**

Auf das Ausbringen von Düngung jeglicher Art sowie chemischen Pflanzenschutz ist zu verzichten. Baumfällungen und Gehölzrückschnitt haben grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01.10. bis 28.02. stattzufinden.